

Kurztitel

Transparenzdatenbankgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 109/2010 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 99/2012

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.01.2011

Außerkrafttretensdatum

14.11.2012

Text

2. Abschnitt
Begriffsbestimmungen
Öffentliche Mittel

§ 5. (1) Öffentliche Mittel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Mittel, die

1. von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften,
2. von der Europäischen Union oder einer ihrer Einrichtungen oder
3. von einer internationalen Organisation oder einer ihrer Einrichtungen

stammen.

(2) Als öffentliche Mittel im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch Mittel, die von einer juristischen Person des privaten Rechts, einer Personenvereinigung, einer Anstalt, einer öffentlich- oder privatrechtlichen Stiftung, einem öffentlich- oder privatrechtlichen Fonds oder einem anderen Zweckvermögen stammen, wenn die Finanzierung dieser Mittel überwiegend durch eine in Abs. 1 genannte Körperschaft erfolgt.